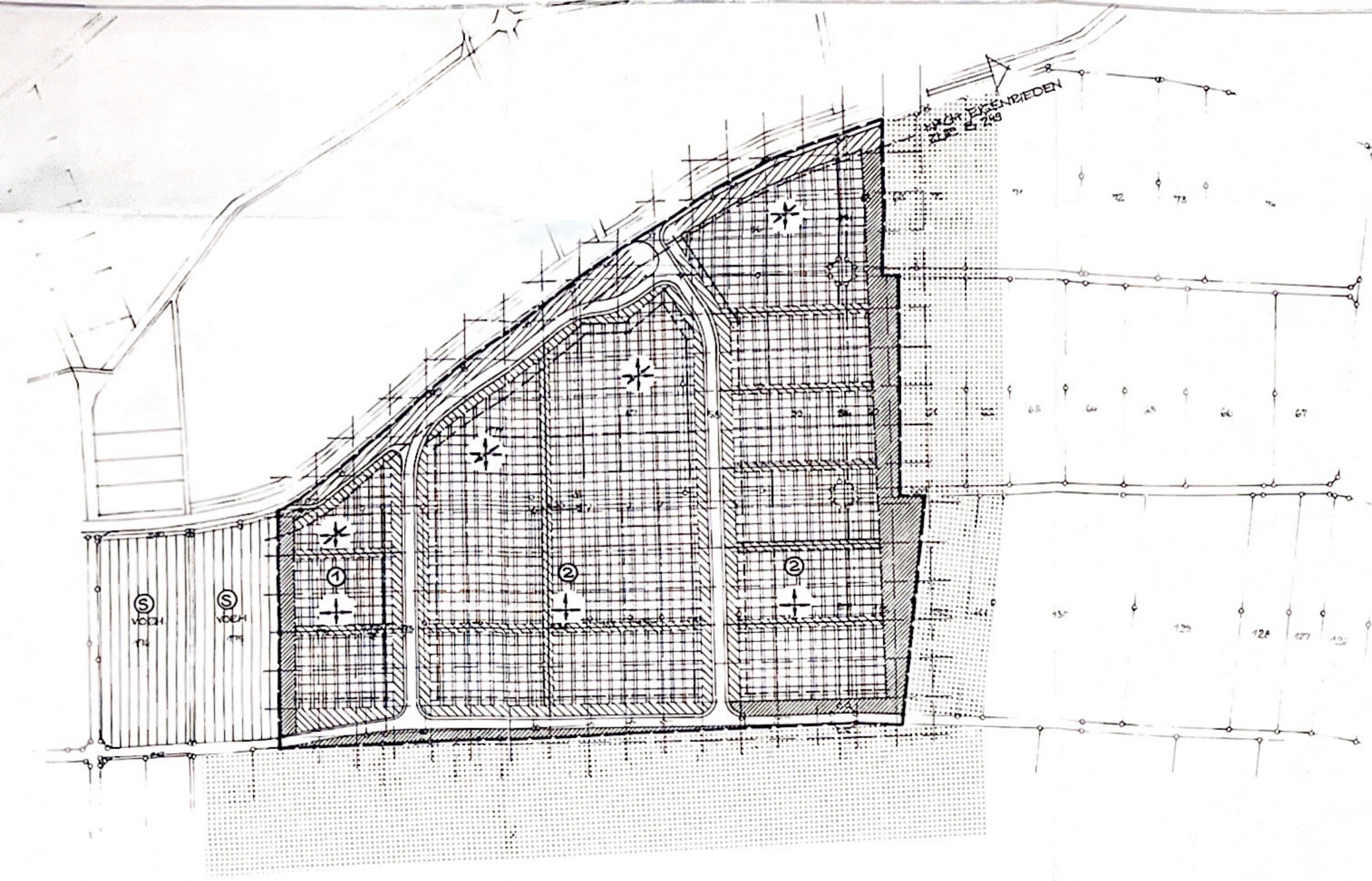


# Gewerbegebiet Struth Am Mühlhäuser Weg



Planzeichen des Bebauungsplanes nach Planz VO 81

- Art der baulichen Nutzung (65 Abs. 2 Nr. 1, 69 Abs. 1 BauNVO, §§ 1-11 BauNVO)
  - 1.3.1 Gewerbegebiet (68 BauNVO)
- Mafi der baulichen Nutzung (65 Abs. 2 Nr. 1, 69 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)
  - 1 Nr. des Baugebietes
  - 2 Art der baulichen Nutzung (GE, GI)
  - 3 Bauweise (o-offen)
  - 4 GRZ (Grundflächenzahl) (max. 0,6)
  - 5 GFZ (Geschossflächenzahl) (max. 1,0)
  - 6 BVZ (Baumassenzahl) (max. 10)
  - 6 Anzahl der Vollgeschosse (max. II)
  - 7 Traufhöhe (in m) (max. 7,5)
- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (69 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, §§ 23 BauNVO)
  - 3.1 Offene Bauweise
  - 3.4 Baugrenze (623 Abs. 3 u. 5 BauNVO) nicht überbaubar, aber Einordnung von Nebenanlagen zulässig (nach § 14 BauNVO)
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (65 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 6 BauNVO)
  - 5.1 Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen (69 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauNVO)
  - 6.1 Straßenverkehrsflächen
  - 6.3 Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, Zweckbestimmung Fußweg
- Grünflächen (65 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 6, 69 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauNVO)
  - öffentliche Grünfläche, naturnah dichte Abpflanzung
  - öffentliche Grünfläche, naturnah aufgelockerte Bepflanzung
  - öffentliche Grünfläche ohne Gehölzabpflanzung
  - private Grünfläche, naturnah aufgelockerte Bepflanzung
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (65 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 6, 69 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauNVO)
  - 12.1 Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (65 Abs. 6, 69 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauNVO)
  - 13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - alleartiges Anpflanzen von Bäumen
- Sonstige Planzeichen
  - 15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (69 Abs. 7 BauNVO)
  - 16.1 nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - 16.2 Bedarfslinie für den Verkehr wird entsprechend den Erfordernissen - entweder in öffentliche Straßenverkehrsflächen einsch. Verkehrsgrün umgewandelt - oder in private Grundstücksflächen, nicht überbaubar, aber für Stellplätze und Nebenanlagen nutzbar, mit Bindung für Großgrün, umgewandelt

## Festsetzungen des Bebauungsplanes

**Vorbemerkungen**  
Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbegebiet Struth, Am Mühlhäuser Weg, ist im Maßstab 1:2000 gefertigt. Deshalb sind einige Festsetzungen aus graphischen Gründen nicht detailliert als Planzeichen eingetragen. Dazu sind textliche Festsetzungen getroffen.  
Das gesamte Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha und beinhaltet das Gelände mit den Flächenbezeichnungen:  
Vorn Am Mühlhäuser Weg  
Hinten Am Mühlhäuser Weg  
Der vorliegende Entwurf für einen Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für eine zügige und geordnete gewerbliche Bebauung des Gewerbegebietes auf der Basis der Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauNVO) schaffen.

## Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet gliedert sich in zwei Bereiche der zulässigen Art der baulichen Nutzung:  
1. Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit einer GRZ = 0,5, max. II Vollgeschosse, max. Traufhöhe = 7,5 m im Anschluß an die Anlage und das ihr vorgelagerte Sondergebiet, eingeschränkt nach § 1 Abs. 5 BauNVO, emittierende Betriebe unzulässig.  
2. Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit einer GRZ = 0,6, max. II Vollgeschosse, max. Traufhöhe = 7,5 m im Anschluß an im Inneren des Gewerbegebietes bzw. im Randbereich.

Für beide Gewerbegebiete gilt weiterhin, daß nur solche Betriebe zulässig sind, die keinen Umgang mit größeren Mengen von II. oder III. Klasse Schadstoffen haben (Lagerung + Umschlag).  
Mit Festsetzung von GRZ und GFZ zusammen mit der Beschränkung der Traufhöhe ist das Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen.  
Sonderbauten und -bauten sind hierbei zuzugewiesen.  
Sonderbauten wie Abgas- und Abfallanlagen, Lüftungseinrichtungen sind bis zu 2 m über First zulässig.  
Zulässig sind ebenfalls Ausnahmen nach § 14 BauNVO Abs. (3).  
Die zulässigen Höchstwerte der BauNVO sind herabgesetzt worden, um ausreichend Grün- und Freiflächen und somit unverriegelte Bodenflächen auf dem Baugrundstück zu sichern. Wir weisen hierzu im Zusammenhang auf § 19 Abs. 4 BauNVO, der das zulässige Gesamtmaß für die Bebauung der nutzbaren Grundstücksfläche regelt.

## Bauweise und sonstige Nutzung der Grundstücke

Als zulässige Bauweise für das Planungsgebiet wird eine offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt. Die Längenbeschränkung sollte bestehen bleiben, kann jedoch in Ausnahmefällen überschritten werden (z.B. bei bestimmten baulichen Anlagen, z.B. Lager- und Produktionshallen).  
Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe ist um 50 %, d. h. max. 75 m zulässig, wenn Art und Maß der baulichen Nutzung sowie festgelegte Abstände und Baugrenzen nicht überschritten werden.  
Desweiteren wurden Festlegungen zur Stellung der baulichen Anlage im Planungsgebiet bzw. über städtebauliche Einbindung getroffen und durch Pfeile kenntlich gemacht.  
Die Hauptrichtung der Gebäudezuwendung ist analog zum Planungsgraster sowie zur Haupterschließungsrichtung (LID) eingesetzt.  
Desweiteren sind Baugrenzen festgesetzt worden, jeweils 12 m im Abstand zur Verkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung nach § 23 Abs. (3) BauNVO. Nach Abs. (2) Satz 3 sind zu berücksichtigen die Einordnung von Nebenanlagen nach § 14 Abs. (2) BauNVO sowie Stellplätze, nicht überdacht nach § 12 BauNVO zulässig.  
Mit der Festlegung von Baugrenzen werden ferner Abstände zu angrenzenden Flächen außerhalb des Bebauungsgebietes, öffentlichen Verkehrsflächen und zu Grünflächen sowie zu Erweiterungsfächen gesichert.

## Erschließung

Die sich aus dem Erschließungskonzept (Pkt. 4.2) ergebenden Verkehrsflächen werden als Straßenverkehrsflächen oder Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) dargestellt.  
Die Anzahl und Breite der Grundstückszufahrten wird festgelegt, um ausreichende Pflanzbereiche und -vorgärten zu gewährleisten.  
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sowie Halteschilde werden im Erschließungsplan festgelegt.

## Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Wie unter Pkt. 4.2 dargestellt, kann das Planungsgebiet entnungsgemäß mit öffentlichen Misch- und einseitig versiegelt (z.B. Erdbehebungsanlagen) Erschließungen müssen lediglich für die Trinkwasserversorgung gemacht werden, da die Absicherung von stark TW-verbrauchenden Produktionen nicht gewährleistet werden kann (z.B. Gemüseverarbeitung o.ä.).  
Die Leitungsstrassen verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.  
Die 10 kV- oder 1 kV-Verlegung erfolgt in Straßen oder Gehwegen. In allen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernwärmanlagen vorzusehen.  
Ein Regenwasserrückhaltebecken zur Regulierung des Zuflusses zum Vorfluter kann je nach Forderung der Landesanstalt errichtet werden.  
Uniformer- und Druckregulationen werden nach den Erfordernissen errichtet und sind im Entwurf nicht dargestellt, doppel- Trafo-Stationen.  
Diese werden je nach Bedarf an der Grundstücksgrenze zur Straße errichtet (5 x 5 m).

## Grünflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungen

Durch Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung werden umfangreiche und langfristige Eingriffe in Natur und Landschaft vorausgesetzt.  
Die Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft bilden zusammen mit den öffentlichen Grünflächen ein gewisses Ausgleichspotential. Sie sind gleichzeitig ein gestaltungsprägendes und verbindendes Element in die umgebende Landschaft und den Gestaltungsraum.  
Hauptliche Festlegungen im Bebauungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, vor allem das allezeitige Anpflanzen von Großgrün. Hierbei sollen für die Bepflanzung des Straßensystems geeignete Arten zur Anwendung kommen, sh. Pkt. 6. Eine weitere Maßnahme ist das naturnah dichte Anpflanzen an der nördlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze, daß im Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zu der Ausbildung eines Biotops führen wird.  
Im Bereich des Planungsgebietes sind keine Pflanzgewässer vorhanden. Jedoch wird der Überlauf der vollbiologischen Kläranlage in einen Vorfluter eingeleitet, desgl. das überschüssige Regenwasser. Bei Notwendigkeit kann hier ein Regenwasserrückhaltebecken eingepflanzt werden, daß als Erdbecken naturnah ausgebildet werden kann.  
Zur Vermeidung von Verschmutzungen des Grundwassers ist auf jedem Baugrundstück ein Regen- und Abwasserkanal zu installieren.  
Regnerwasser ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. Grünflächenbewässerung) zu nutzen. Das ist im Rahmen jeder individuellen Planung konkret zu regeln.  
Zur Vermeidung der vollständigen Versiegelung der Bodenflächen wird die zulässige Bepflanzung der Grundstücksflächen so geregelt, daß die vollständige Versiegelung durch Beton, Asphalt o.ä. die Ausnahme darstellt. Hierbei ist jedoch auch das Eindringen von Öl- und benzinhaltigen oder sonstigen verschmutzten Wässern in das Erdreich zu vermeiden.

## Weitere Ausnahmen bilden verkehrs- oder produktionsrechtliche Gründe, die eine vollständig versiegelte Produktions- und Lagerfläche notwendig machen.

Für die Pflege der öffentlichen Grünflächen und Anpflanzungen wird eine extensive Pflege empfohlen. Das sichert die Entwicklung von Lebensräumen für wühlende Pflanzen und Tiere. Deshalb sollen nur standortgerechte Laubgehölze angepflanzt werden. Dazu ist die Erarbeitung eines Pflanzplanes mit konkreter Angabe des zu pflanzenden Gehölzes notwendig, sh. Pkt. 6-7 Grünordnungsplan. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen. Bei der Bepflanzung mit Großgrün wird auf Buchen- und Ahornarten orientiert (standortgerecht, klimaangepaßt, sh. Bepflanzung des Landgrabens östlich vom Planungsgebiet).  
Die öffentlichen Grünflächen sind unterschieden nach der Dichte ihrer Bepflanzung. Die Grünflächen im Bereich der Grundstückegrenzen befinden sich auf den mittleren Bewässerungsebenen. Es wird empfohlen, die Baukörper nach hohem mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.  
Die Flächen für dichte Abpflanzung dienen hauptsächlich dem Wind- und Witterschutz (Schnee) dem Immissionschutz und der Bioproduktion.  
Die Flächen für aufgelockerte Bepflanzung sollen gliedern, schützen und eine Unterpflanzung für das Großgrün bilden.  
Hierbei sollen ebenfalls standortgerechte Gehölzarten zur Anwendung kommen.

## Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die äußere Gestaltung und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO)  
Gliederung der Baukörper  
Aneinanderergrenzende Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe, Dachgestaltung, Funktion oder Färbung sind deutlich durch gliedernde Elemente zu kennzeichnen (Vor- oder Rücksprünge) in der Fassade.  
Ma: malunterchiede, farbliche oder Oberflächenbehandlungen, Pfeilverläufe, Lichtbänder o.ä.)  
Dachgestaltung  
Es sind keine Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung sowie keine Siedächer zulässig. Geneigte Dächer sowie begrünte Flach- und geneigte Dächer sind zulässig. Als Dachneigung für geneigte Dächer wird mind. 15° festgesetzt.  
Als Dachdeckungsmaterial sind Dachdeckungen mit Tonziegel, Betondeckenteinen (Rotteine) und Falzbleche zulässig. Eine schwarze, anthrazitfarbene, dunkelbraune, grüne o.ä. dem dorflichen Siedlungsgebiet nicht angepaßte Farbwahl des Dachdeckungsmaterials, sowie grelle, leuchtende oder spiegelnde Dachdeckungsmaterialien sind unzulässig.

## Fassadengestaltung

Die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude sind möglichst mit hellen, jedoch nicht weißen Farbtonen zu versehen. Es sind jedoch auch andere Materialien (z.B. Klinker, Betonstein) in gebrochenen Farbblöcken, Kernweiß, keine grellen, leuchtenden und spiegelfähigen Materialien und Farben möglich.

## Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten.  
Desweiteren dürfen sie sich nur in einem Abstand von 20,0 m von Fahrbahnrand auf dem jeweiligen Grundstück befinden. Entsprechende Genehmigungen sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.  
abgelehnt werden:  
- grelle Farben, Signalfarben  
- vertikale Farben- oder Kletterschriften  
- Werbeanlagen über mehrere Geschosse  
- blinkende und bewegliche Werbung  
- großflächiges Kleben oder Bemalen von Schaufenstern  
- Lichtwerbung ist unzulässig mit Ausnahme von Einzelbuchstaben aus dunklem Material, die hinterleuchtet werden (Schriftschiffen)

## Vorschriften über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 63 Abs. 1, Nr. 4 BauO)

Einfriedungen sind zweckmäßigerweise in Höhe der Baugrenze anzuordnen, können aber auch in Höhe der Rasterbegrenzungslinie angeordnet werden. Die allezeitige Anpflanzung von Großgrün hat sich auf jeden Fall außerhalb der Grundstückseinfriedung zu befinden.  
Der vor der Einfriedung liegende Grundstücksteil ist durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke bzw. des angrenzenden Grundstücks dauerhaft gärtnerisch zu pflegen.  
Als Einfriedung sind Zaune und lebende Hecken bis zur Höhe von 2 m zulässig, ausnahmsweise aus Immissionschutzgründen auch Mauern bis zu 2 m Höhe.

## Vorschriften über die Gestaltung der Stellflächen von Kraftfahrzeugen und die geeignete Gestaltung der Grundstücksflächen

Stellflächen und Wege sind ausschließlich mit wassergebundenen Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker, Betonstein und Betonrasensteinen zu befestigen.  
Ausnahmen sind nur nach Pkt. 5.7 zulässig.  
Millionenstandplätze sind vor der Baugrenze nur mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Umpflanzung zulässig.  
Auf der überbaubaren Grundstücksfläche sind Lagerplätze einzufrieden (fester Sichtschutz mit zusätzlicher Bepflanzung, lebende Hecken).  
Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ab Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen ist je 2 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum mit mind. 7,5 qm Pflanzfläche zu pflanzen.  
Festsetzung für die Anlage der Baugrundstücke  
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. die in private Grundstücksflächen umgewandelten Flächen für Verkehrsgrün oder öffentliche Straßenverkehr sind als Grünflächen auszuweisen, anzulegen und zu pflegen.  
An der Grenze zwischen den Baugrundstücken ist nach Festsetzung des Bebauungsplanes eine naturnah aufgelockerte Bepflanzung vorgesehen, Breite = 6,0 m (je Baugrundstück = 3,0 m).  
Die bei GRZ nicht überbaubaren Flächen sind als private Grünflächen mit ausreichender Bepflanzung an standortgerechten Bäumen und Sträuchern auszubilden (sh. Grünordnungsplan).  
Garagen und Nebenanlagen nach § 14, Abs. 1 BauNVO dürfen nicht direkt von der Verkehrsfläche aus erschlossen werden und sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
Es sind max. 2 Grundstückszufahrten zulässig.

## Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bauverwaltung am 24.11.92 bis zum 02.12.92 erfolgt.
- Die für Formierung und Landentwicklung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauG i.V.m. § 4 Abs. 1 BauNVO beteiligt worden.
- Die frühestmögliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauG ist am 02.08.92 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.04.92 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.03.92 bis zum 22.04.92 während folgender Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.03.92 bis zum 22.04.92 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 02.03.92 wurde durch den Katasteramt bestätigt. Die katastermäßige Bestandsaufnahme wird als richtig bestätigt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.11.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.  
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 02.03.92 bis zum 02.12.92 während folgender Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen. (Datei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.11.92 bis zum 02.12.92 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.11.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.11.92 gebilligt.

## Verfahrensvermerk:

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.04.1993, Az: 250-4621-20-MHL-460-GE mit Behälternummern und Hinweisen erteilt.

25.04.93  
Ort, Datum  
Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Ort, Datum  
Der Bürgermeister

14. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.09.1993 (Zeitung oder amtliches Veröffentlichungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit von 13.09.1993 bis zum 13.09.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauNVO) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist ab dem 13.09.1993 in Kraft getreten.  
Ort, Datum  
Der Bürgermeister

Die Mitteilungsverpflichtung ist beachtet.  
25.04.1993  
Ort, Datum  
Der Bürgermeister

Es wird bestätigt, daß die Planzeichen und Zeichnungen mit dem Original übereinstimmen.  
Die Planung über die Vollständigkeit der Grundstücksflächen wie die Topographie (Geländehöhepunkte usw.) sind mitgeteilt.  
Ort, Datum  
Der Bürgermeister

BAU-VORHABEN	GEWERBEGEBIET AM MÜHLHAUSER WEG GEMEINDE STRUTH / KRS. MÜHLHAUSEN
BAUHERR	Gemeindeverwaltung Struth Lengfelder Str. 19, D-3701 Struth
BAUTEIL/BLATT/BEZEICHNUNG	Entwurf zum Bebauungsplan 2 (Änderung zum Bebauungsplan 1)
MAßSTAB	1:2000
BLATT-NR.	DATUM
1	09 / 92

Alle Maße sind am Bau zu nehmen und am Plan zu prüfen!